

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel, Flur 14, ist die Erstaufforstung einer Ackerfläche mit einer Größe von etwa 3,85 ha geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung des Vorhabens befindet sich ein baudenkmalgeschütztes Heuerhaus. Durch das Vorhaben finden keine negativen Beeinträchtigungen statt, die das Heuerhaus in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 25.10.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand